

SICHERHEITSHINWEISE

Liebes Publikum!

Um Ihnen trotz „Corona-Schutzvorkehrungen“ einen Theaterabend in möglichst angenehmer Atmosphäre bieten zu können haben wir in Abstimmung mit den Vorgaben der Gesundheitsbehörden nachstehende Abläufe festgelegt und bitten Sie dazu um Ihre Mitwirkung:

- Betreten des Theaters - auch unserer Buffeträumlichkeiten - unter Vorweisung eines **Nachweises nach der sogenannten „3-G-Regel“** / geimpft, getestet, genesen ***)** **nur mit FFP- 2 Schutzmaske**. Diese ist **verpflichtend auch während der Vorstellung** bis zum Verlassen des Theaters zu tragen ;
- **Handdesinfektion** an den im Eingangsbereich und in den von jeweils höchstens 2 Personen betretbaren Sanitäreinrichtungen befindlichen Spendern;
- Abholung und **möglichst kontaktlose Bezahlung** der namentlich zugeordneten Eintrittskarten an der Theaterkasse - **Betreten des Kassenraumes jeweils nur durch eine Person**;
- Nach Eintreffen möglichst **zügige Einnahme des zugewiesenen Sitzplatzes**;
- Zur Vermeidung eines Gedränges an den Ausgängen und der Garderobe **planen Sie bitte für das Verlassen des Theaters nach der Vorstellung etwas mehr Zeit ein** und halten Sie stets ausreichend Abstand.

Bitte besuchen Sie unser Theater nur, wenn Sie keine Covid -19- Symptome aufweisen!

Wir danken für Ihr Verständnis für diese erforderlichen Maßnahmen und hoffen durch Ihr auf Eigenverantwortlichkeit ausgerichtetes Verhalten auf eine möglichst unterbrechungsfreie Spielsaison.

Herzlichst

Ihre

Michaela Ehrenstein

Direktion

***) Erfordernisse im Detail**

Die Besucherinnen müssen ihre persönliche geringe epidemiologische Gefahr nachweisen, dazu gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein **negatives Testergebnis** durch
 - **Antigen-Test**, der nicht älter als **24 Stunden** ist
 - **PCR-Test**, der nicht älter als **48 Stunden** ist (Ausnahme: für Kinder bis 12 Jahre 72 Stunden gültig)
2. ein molekularbiologisch bestätigter Nachweis über eine **Genesung in den letzten 180 Tagen** mittels ärztlicher Bestätigung
3. ein Nachweis über eine **Impfung** gilt bei
 - einer Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
 - einer Impfung ab dem 22. Tag bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, sofern diese nicht länger als 270 Tage zurückliegt;
 - einer Impfung, nach überstandener Genesung, die mittel molekularbiologischem Text bzw. Vorliegen neutralisierender Antikörper die mind. 21 Tage vor der Impfung bestand, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf;
4. **Ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gilt **nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.**